

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oberglatt

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Oberglatt. Sie führt folgende Schulen:

Gemeindeart

1. Kindergarten
2. Primarschule

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die inneren Organe der Schulgemeinde.

Gemeindeordnung

Art. 3

Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten für beide Geschlechter.

Sprachform

B. Die Stimmberechtigten

Art. 4

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

Politische Rechte

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

I Urnenwahl und -abstimmung

Art. 5

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Abstimmungen.

Verfahren

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 6

Die Anträge über Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten spätestens bis zum dritten Dienstag vor der Abstimmung mit einem beleuchtenden Bericht der antragstellenden Behörde zuzustellen. Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.

Berichte und Anträge

Art. 7

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Urnenwahl

- Die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege.

Art. 8

Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege gelten §§ 55, 56 und 58 des Wahlgesetzes.

Erneuerungswahlen

Art. 9

Für die Ersatzwahlen der Schulpflege gelten §§ 55, 57 und 58 des Wahlgesetzes.

Ersatzwahlen

Art. 10

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

Obligatorische Urnenabstimmung

1. Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung:

Erlass und Änderung der Gemeindeordnung werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigte Vorlage an der Urne erfolgt.

II. Schulgemeindeversammlung

Art. 11

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Einberufung
und Verfahren

Art. 12

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Politischen Gemeinde geleitet. Der Schreiber der Politischen Gemeinde führt das Protokoll.

Leitung und Protokoll

Ordnet die Primarschulgemeinde eine Gemeindeversammlung an, ohne dass gleichzeitig eine solche der Politischen Gemeinde stattfindet, so leitet der Präsident der Primarschulpflege die Versammlung. Der Aktuar der Primarschulpflege führt das Protokoll.

Art. 13

Befugnisse

Befugnisse

a) Vorberatung

1. Die Vorberatung der Gemeindeordnung;

b) Rechtssetzung

2. Der Erlass und die Änderung

- der Besoldungsverordnung;

- weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung;

c) Allgemeine Verwaltung

3. Die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;

4. Die Übernahme neuer Aufgaben;

5. Die Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art.10;

6. Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben und die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden;

7. Die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Verwaltungsstellen.

d) Finanzverwaltung

8. Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;

9. Die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;

10. Die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.--, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 25'000.--, je im Einzelfall übersteigen;
11. Die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.--, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 10'000.-- übersteigen;
12. Die Abnahme der Jahresrechnung des Schulgutes und der Sonderrechnungen;
13. Die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit für Bauten besondere Kredite durch die Schulgemeindeversammlung bewilligt wurden;
14. Die Gründung oder Aufhebung von Vorfinanzierungen von Investitionen und die Änderung ihrer Zweckbestimmung;
15. Der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Werte von von mehr als Fr. 200'000.- sowie der Verkauf und Tausch von Grundstücken im Werte von mehr als Fr. 100'000.-, und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 200'000.-, sowie die Übertragung vom Finanzvermögen zum Verwaltungsvermögen mit einem Wert von mehr als Fr. 200'000.- im Einzelfall;
16. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrage von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall;
17. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 50'000.- im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien).

Art. 14

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

Amtliche Publikationsorgane

C. Die Behörden

Art. 15

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Geschäftsordnung

Art. 16

Die Schulpflege verlangt bei Bedarf zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde von Oberglatt eine Behördenkonferenz.

Behördenkonferenz

I. Schulpflege

Art. 17

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Zusammensetzung

Art. 18

Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt:

Wahlbefugnisse

a) Aus ihrer Mitte:

1. den Vizepräsidenten;
2. den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände;
3. den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse.

b) Aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

1. den Aktuar;
2. Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;
3. die Mitglieder und Präsidenten der ständigen und weiterer Kommissionen.

Art. 19

Die Schulpflege stellt an oder wählt:

1. die Lehrkräfte für den Kindergarten;
2. die Lehrkräfte für den obligatorischen Unterricht;
3. die Lehrkräfte für den Fachunterricht;
4. die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht;
5. die Inhaber der Hausämter auf Antrag der Lehrerschaft;
6. die Haupt- und nebenamtlichen Abwarte;
7. die Schulleitung;
8. allfällige weitere Angestellte der Schulgemeinde;
9. die Schulärzte;
10. die Schulzahnärzte.

Die Schulpflege stellt an und wählt

Art. 20

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. Die Ausführung der ihr durch die Eidgenössische und Kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Primarschule und über den Kindergarten in der Gemeinde;
2. Die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
3. Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
4. Die Besorgung aller Angelegenheiten der Schulgemeinde, soweit nicht die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zukommt oder der Urnenabstimmung unterliegt;
5. Die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
6. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. Der Erlass und die Änderung
 - a) von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen;
 - b) allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung;
 - c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen;
8. Die Schaffung von neuen nebenamtlichen, und von Aushilfsstellen;
9. Bestimmung der zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Schulgemeinde und die Schulpflege Berechtigten.
10. Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.
11. Festsetzung des Schulgeldes bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülern.

Allgemeine
Befugnisse

Art. 21

Die Schulpflege verfügt in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und besonderer Ausgabenbeschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder Gemeindebeschlüssen sind;
3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30'000.-- im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 150'000.-- pro Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 30'000.-- pro Jahr;
4. Geschäfte, die nicht gemäss Art.13 Ziffer 15-17 in die Kompetenz der Schulgemeinde fallen;
5. Die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Finanzielle
Kompetenzen

Art. 22

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde. Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Geschäftsführung

Art. 23

Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 24

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.

Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung, schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25

Die von den Lehrkräften bestimmte Vertretung von zwei Lehrern und/oder Lehrerinnen, in der alle Stufen vertreten sein müssen, wohnt den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Bei der Behandlung von Geschäften, die den Kindergarten betreffen, nimmt eine Vertretung der Lehrkräfte des Kindergartens mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Lehrervertretung

Art. 26

Vertretungen von Kommissionen nehmen an der Schulpflegesitzungen, soweit sie ihre Ressorts betreffen, mit beratender Stimme teil.

Kommissionsvertretung

Art. 27

Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Präsident

Art. 28

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Finanzvorstand

Art. 29

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule kann der Politischen Gemeinde übertragen werden.

Kassen und Rechnungswesen

Art. 30

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Schulpflege und ihrer Kommissionen kann die Schulpflege ein Schulsekretariat einsetzen.

Schulsekretariat

II. Beratende Kommissionen

Art. 31

Die Schulpflege bestellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse.

Allgemeine Bestimmungen

III Selbständige Ad-hoc Kommissionen

Art. 32

Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulgemeindeversammlung die Bestellung einer Baukommission beschliessen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsidenten und sechs weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

Baukommission

D. Schlussbestimmungen

Art. 33

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 34

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die in der Urnenabstimmung vom 26. Mai 1997 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen

Aufhebung früherer Erlasse

Änderungen und allfälligen weiteren, mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 28. September 1997:

WAHLBÜRO OBERGLATT

Der Präsident: Der Sekretär:

Dr. A. Huber

W. Brupbacher

Änderungen genehmigt an der Urnenabstimmung vom 23. September 2001:

WAHLBÜRO OBERGLATT

Der Präsident: Der Sekretär:

Dr. A. Huber

W. Brupbacher

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 05. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. 1870 genehmigt:

Der Staatsschreiber:

Husi